

Satzung des Fördervereins der Kreismusikschule „Béla Bartók“ - Standort Bernburg e.V.

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kreismusikschule „Béla Bartók“-Standort Bernburg“. Er hat seinen Sitz in Bernburg (Saale) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der musischen Bildung und Erziehung. Dieser Vereinszweck wird zum einen durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften und von Körperschaften öffentlichen Rechts verwirklicht, insbesondere durch Beschaffung von Mitteln, u.a. aus Beiträgen und Spenden, sowie der Anschaffung und leihweise Überlassung von Gegenständen wie Instrumenten, Technik u. ä. (Förderverein).

Zum anderen führt der Verein auch eigene Veranstaltungen im Sinne der musischen Bildung und Erziehung durch.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft, Stimmrecht

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, insbesondere Gebietskörperschaften, sein.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages. Der Beitritt ist zu Anfang eines jeden Monats möglich. Die Mitgliedschaft wird mit dem auf den Zeitpunkt der Annahme des Antrages durch den Vorstand zum folgenden Monatsbeginn erworben. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist nur unter Wahrung einer Frist von einer Woche zum Monatsende möglich. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied

Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung des Einspruchs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der jährliche Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres trotz Mahnung nicht gezahlt wurde. Eine Anhörung des Mitgliedes findet nicht statt.
- (5) Jede juristische Person entsendet zur Mitgliederversammlung einen Vertreter. Diesem steht für die Abstimmung in der Mitgliederversammlung eine Stimme zu. Natürliche Personen haben je eine Stimme.

§4 Beitrag

- (1) Persönliche Mitglieder und juristische Personen zahlen zu Beginn des Haushaltsjahres einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Gebietskörperschaften unterstützen, neben dem Mitgliedsbeitrag, den Verein in der Erfüllung seines Vereinszwecks durch einen jährlichen Förderbetrag, der im Rahmen seiner Möglichkeiten steht.

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen. Eine Einberufung kann darüber hinaus auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmen der Mitglieder erfolgen. Die Anträge sind schriftlich zu begründen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muss den Mitgliedern zwei Wochen vorher zugegangen sein.
- (2) Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes - im Falle seiner Verhinderung von dem Stellvertreter - geleitet. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die Anträge und die Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern zuzusenden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von sieben Wochen seit der Mitgliederversammlung Bedenken beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich geltend gemacht worden sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. Wahl der Vorstandsmitglieder
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder
 4. Wahl der Kassenprüfer
 5. Satzungsänderung oder Vereinsauflösung
 6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit sie nicht in dieser Satzung festgelegt sind
 7. Beschlussfassung über die Mittelverwendung
 8. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahresplanes
 9. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis. Der Stellvertreter und das weitere Mitglied haben gemeinsam Vertretungsbefugnis.
- (5) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt gemäß § 28 Bürgerliches Gesetzbuch nach den für die Mitgliederversammlung geltenden Regeln. Abweichend hiervon ist für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes in Sitzungen die Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

§7 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind nur die Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die jährliche Prüfung der Kasse des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kasse, der Konten einschließlich der Belege in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§8 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§9 Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Salzlandkreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für musische Bildung und Erziehung in Bernburg (Saale).
- (2) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so ist der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vorstandsvorsitzende der Liquidator

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.10.2021 in Bernburg (Saale) beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Die Satzung vom 17.10.2019 tritt mit gleicher o.g. Wirkung außer Kraft.

Bernburg (Saale), den 14.10.2021 – Beschluss; Eintragung Amtsgericht am 08.02.2022